

1. Satzung des Österreichischen Basketballverbandes

I. Der Verband

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen "Österreichischer Basketball Verband" (ÖBV). Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Er ist Mitglied der Federation Internationale de Basketball (FIBA).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband dient in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar der Förderung, Ausübung und Organisation des Basketballsportes in Österreich.
- (2) Der Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere
 1. die Organisation nationaler und internationaler Meisterschaften und Wettspiele,
 2. Die Herausgabe von Publikationen fachlicher Art und eines vom Vorstand zu bestimmenden offiziellen Verlautbarungsmediums, das rechtsverbindlichen Charakter hat
 3. die Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und dergleichen, sowie die Beschaffung geeigneter Bildungsmittel,
 4. die Zuerkennung von Preisen und Belohnungen,
 5. der Beitritt zu nationalen und internationalen Vereinigungen sowie die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor diesen Vereinigungen,
 6. die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor allen Behörden, Ämtern und sonstigen Organisationen,
 7. die Erwerbung, Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportstätten,
 8. die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel.
 9. die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Basketballverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des ÖBV.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 2a

Der ÖBV kann mit Vertrag gemeinnützigen Vereinen die Wahrnehmung genau definierter Aufgaben übertragen. Die Genehmigung und die Kündigung solcher Verträge obliegt dem Vorstand, einschließlich der Zuerkennung von Sitz-, Antrags- und Stimmrecht. Werden die Agenden der Bundesligakomitees an einen solchen Verein übertragen, tritt anstelle des BLK-Vorsitzenden für die Laufzeit des Vertrages der jeweilige Obmann des beauftragten Vereines.

§ 3 Mittelaufbringung

(1) Der ÖBV ist kein auf Gewinn berechneter Verein. Die erforderlichen Mittel werden durch die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und Gebühren, Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art, Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Sponsoring und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

(2) Allfälliges Vermögen muss risikoarm veranlagt werden

II. Die Mitglieder des Verbandes

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des ÖBV sind die Landesverbände mit ihren Mitgliedern und die Vereine mit ihren Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind die Ehrenmitglieder des ÖBV und der Landesverbände und die Verbandsfunktionäre, sofern sie nicht ohnedies ordentliche Mitglieder sind. Außerordentliche Mitglieder sind überdies gemeinnützige Vereine, denen im Rahmen eines Vertrages die Besorgung bestimmter Agenden des ÖBV übertragen worden sind, für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages. Sonstige Arten der Mitgliedschaft sind nicht gestattet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes beginnt mit der satzungsgemäßen Aufnahme durch den Vorstand. Dem Ansuchen um Aufnahme sind anzuschließen:
 1. ein Exemplar der Landesverbandssatzung,
 2. die satzungsgemäß unterfertigte Erklärung, dass sich der Landesverband allen Bestimmungen des ÖBV unterwirft, und
 3. ein Verzeichnis des Landesverbandsvorstandes mit Unterschriftenprobe.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins beginnt mit der satzungsgemäßen Aufnahme durch den zuständigen Landesverband. Dem Ansuchen um Aufnahme sind anzuschließen:
 1. ein Exemplar der Vereinssatzung,
 2. die satzungsgemäß unterfertigte Erklärung, dass sich der Verein allen Bestimmungen des Landesverbandes und des ÖBV unterwirft, und
 3. ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes sowie der beim Landesverband und beim ÖBV zeichnungsberechtigten Personen mit Unterschriftenprobe in zweifacher Ausfertigung. Ein infolge Auflösung seiner Basketballsektion ausgeschiedener Verein kann auch bei früherer Neubildung einer Basketballsektion erst nach einem Jahr wieder aufgenommen werden. Vereine geschlossener Mitgliederzahl können nicht die Mitgliedschaft des ÖBV erhalten.
- (2) Die Aufnahme ist hinfällig, wenn der Antragsteller den ihm vom Landesverband oder vom ÖBV auferlegten weiteren Verpflichtungen (wie Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren, Anmeldung mindestens einer Mannschaft etc.) innerhalb des ihm vorgeschriebenen Zeitraumes nicht nachkommt. In diesem Fall bedarf es einer einfachen Feststellung des Vorstandes des Landesverbandes und einer schriftlichen Verständigung des Vereins.
- (3) Der Landesverband hat dem ÖBV nach Aufnahme eines Vereins umgehend
 1. den Namen und die Anschrift des Vereins, des Vereinsobmannes und des Sektionsleiters für Basketball,
 2. die Anzahl der Vereinsmannschaften, die am Meisterschaftsbewerb des Landesverbandes teilnehmen, sowie ihre Klassenbezeichnung (z.B. "Männer", "Senioren") und
 3. die für den Verein beim Landesverband und beim ÖBV zeichnungsberechtigten Personen mit Unterschriftenprobe bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Vereins endet mit dem Austritt aus dem Landesverband, der Auflösung des Vereins oder seiner Basketballsektion oder dem Ausschluss. Der Landesverband hat dem ÖBV die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins umgehend bekanntzugeben.

§ 7

Die Mitgliedschaft von Vereinsangehörigen beginnt mit ihrer satzungsgemäßen Aufnahme durch den Verein und ihrer Anmeldung beim zuständigen Landesverband. Sie endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

§ 8

Verbandsfunktionäre (auch Schiedsrichter), die keinem Verein angehören, werden mit ihrer Wahl oder Bestellung außerordentliche Mitglieder des ÖBV. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf ihrer Funktionsperiode, der vorzeitigen Abberufung, dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

§ 9

Physische und juristische Personen, die sich um den Basketballsport besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

§ 10

- (1) Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder, der Bundesvorstand andere Mitglieder aus triftigen Gründen, insbesondere, wenn sie durch ihre Zielsetzung oder Tätigkeit dem Zweck des Verbandes (§ 2 Abs. 1) nicht entsprechen oder sein Ansehen oder seine Interessen erheblich schädigen, mit Zweidrittelmehrheit aus dem ÖBV ausschließen. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Das Recht der Landesverbände und Vereine, Mitglieder aus triftigen Gründen auszuschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (3) Wer aus dem ÖBV ausgeschlossen wird, verliert für immer das Recht, dem Vorstand des ÖBV oder eines Landesverbandes oder dem Präsidium der ABL bzw. der AWBL anzugehören.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den satzungsgemäß zustande gekommenen Vorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane zu entsprechen. Allen Mitgliedern ist die Verfolgung politischer, rassistischer oder konfessioneller Ziele im Rahmen der Verbandstätigkeit untersagt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch Delegierte mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben weiters das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der von den Verbandsorganen erlassenen Bestimmungen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten und sonstige Leistungen zu erbringen. Verbände und Vereine haben gemeinnützige Zwecke zu verfolgen, sei es durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Körpersportes, sei es auf geistigem und kulturellem Gebiet.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit Antrags- und Stimmrecht, jedoch ohne aktives Wahlrecht an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben freien Zutritt zu allen Verbandsveranstaltungen.
- (4) Die Landesverbände haben dem ÖBV umgehend
 1. Änderungen ihrer Satzungen im vollen Wortlaut und
 2. Wechsel in der personellen Zusammensetzung ihres Vorstandes unter Anschluss von Unterschriftenproben der neuen Vorstandsmitglieder bekanntzugeben.

- (5) Jeder Verein muss, falls aufgelegt, ein Exemplar des offiziellen Verlautbarungsmediums des ÖBV beziehen. Der Bezugspreis wird jährlich vom ÖBV-Vorstand festgesetzt.

§ 12 Beiträge und Gebühren

- (1) Die von den Landesverbänden und Vereinen an den ÖBV zu leistenden Beiträge und Gebühren sind unter gleichzeitiger Festsetzung der Zahlungsfristen durch die Generalversammlung oder mit deren Ermächtigung durch den Vorstand, festzulegen.
- (2) Der Vorstand kann Landesverbänden, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten das Stimmrecht in allen Verbandsorganen entziehen. Der zuständige Landesverband oder der Vorstand des ÖBV kann Vereinen, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten das Stimmrecht bei der Generalversammlung entziehen und ihnen die Teilnahme an allen Verbandswettbewerben untersagen. Gegen diese Entscheidungen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (3) Vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordene Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 13 Änderung des Vereinsnamens oder -sitzes

- (1) Die Änderung des Vereinsnamens oder -sitzes ist dem Landesverband unverzüglich zu melden. Der Landesverband hat die Änderung umgehend dem ÖBV bekanntzugeben.
- (2) Verlegt ein Verein seinen Sitz in den Bereich eines anderen Landesverbandes, so verliert er alle an seinem früheren Sitz erworbenen Rechte, ausgenommen die im Rahmen eines Wettbewerbes des ÖBV erworbenen. Der Vorstand kann jedoch einem solchen Verein über seinen Antrag mit schriftlicher Zustimmung seines früheren Landesverbandes und des neuen Landesverbandes gegen jederzeitigen Widerruf den Verbleib in diesem Landesverband als ordentliches Mitglied unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten gestatten, wenn dies aus sportlichen oder sonstigen wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 14 Fusion von Vereinen

gestrichen

III. Die Organe des Verbandes

§ 15 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für

1. die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Generalversammlungen des ÖBV,
2. die Wahl von sechs Mitgliedern des Vorstandes und der Verbandsrechnungsprüfer für eine Dauer von vier Jahren,
3. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte Vorstandes,
4. die Genehmigung des vor der Generalversammlung zuletzt erstellten Rechnungs- oder Zwischenrechnungsabschlusses der abgelaufenen Periode und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie allfälliger sonstiger Leistungen der Verbandsmitglieder (ausg. Inflationsanpassungen auf Basis der im ÖBV üblichen Indexierungen (Gebührenordnung incl. Fahrtkosten) bestehender Beiträge und Gebühren, sowie mit der Durchführung der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften verbundenen Gebühren unter Zugrundelegung ausgewiesener Ausgaben für den ÖBV), soweit sie dies nicht anderen Verbandsorganen übertragen hat, und
6. die Aufnahme und den Ausschluss von Landesverbänden und Ehrenmitgliedern.

Sie kann sich mit Zweidrittelmehrheit auch für andere Angelegenheiten als zuständig erklären.

§ 16

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder, sowie der sonst gemäß dieser Satzung teilnahmeberechtigten Personen. .
- (2) Ordentliche Generalversammlungen finden wenigstens alle vier Jahre statt. Sie sind mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung durch Verlautbarung im Verlautbarungsmedium einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen nach ihrer Beantragung einzuberufen und hat mindestens drei bis sechs Wochen nach ihrer Einberufung stattzufinden vor, wenn
 1. dies der Vorstand beschließt,
 2. dies drei oder mehr Landesverbände oder mindestens ein Zehntel der Mitgliedsvereine unter Angabe der begehrten Tagesordnung oder von bestimmten Anträgen schriftlich verlangt,
 3. der Präsident vorzeitig aus dem Amt geschieden ist und die nächste ordentliche Generalversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten stattfindet,
 4. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt geschieden ist,
 5. die Verbandsrechnungsprüfer und ihre Stellvertreter an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert sind oder ihren Auftrag zurückgelegt haben oder
 6. die freiwillige Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll
 7. dies die Rechnungsprüfer mit Begründung verlangen.

§ 17

- (1) Antrags-, stimm- und aktiv wahlberechtigt sind
 - a) die Landesverbände, die
 - b) die Vertreter der höchsten Spielklasse der Herren (kurz ABL) und der Damen (kurz AWBL) und
 - c) die Vereine.

Jeder Landesverband hat für jeden ihm angehörenden Verein, der an der Meisterschaft teilnimmt, eine Stimme. Die ABL und AWBL haben für jede Mannschaft, die an einer Bundesliga-Meisterschaft teilnimmt, eine Stimme. Jeder Verein hat eine Stimme für jede seiner Mannschaften, die an einem Dauerbewerb seines Landesverbandes oder des ÖBV teilnimmt oder, wenn der Bewerb bei Abhaltung der Generalversammlung bereits beendet ist, bis zu dessen Abschluss teilgenommen hat. Jedes Mitglied des Vorstandes hat zusätzlich eine Stimme.

- (2) Antrags- und stimmberechtigt, jedoch nicht aktiv wahlberechtigt sind die Ehrenmitglieder.
- (3) Antragsberechtigt ist auch der Vorstand.
- (4) Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit antragsberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet sind die Verbandsrechnungsprüfer.
- (5) Sollten Vereine, Landesverbände, ABL oder AWBL zum Zeitpunkt der Generalversammlung noch fällige und offene Verbindlichkeiten gegenüber dem ÖBV haben, so sind diese bei der Generalversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt. Der Präsident hat alle betroffenen Vereine 3 Wochen vor der Generalversammlung über diesen Umstand schriftlich zu informieren.

§ 18

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum angesetzten Zeitpunkt wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so tagt eine halbe Stunde später eine Generalversammlung, die bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- (2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlvorschläge für den Vorstand sind in einer Wahlliste mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung abzugeben, wobei diese nur gültig sind, wenn für alle zu wählenden Positionen gemäß Abs 3 iVm § 21 (ausgenommen Vertreter der ABL und der AWBL) für den Vorstand ein wählbarer Kandidat auf der Wahlliste angeführt ist und Erklärungen vorliegen, dass die Kandidaten zustimmen auf der Liste angeführt zu werden. Für nicht entsprechende Wahllisten ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wahllisten, die rechtzeitig eingereicht wurden, bei denen nicht zumindest drei Werktage vor der Generalversammlung eine vollständige wählbare Liste vorliegt, sind zur Wahl nicht zugelassen.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird sie von keiner Wahlliste im ersten Wahlgang erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang, in dem nur die zwei Wahllisten wählbar sind, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (3) Die Wahlliste hat mindestens zu enthalten: namentliche Kandidatenvorschläge für die Funktion des Präsidenten **und der drei bis fünf Vizepräsidenten, wobei einer der Vizepräsidenten die Funktion des Finanzreferenten innehaben muss.**
- (4) Kandidaten können auf mehreren Wahllisten gelistet werden; von jedem Kandidaten ist für jede Liste und Funktion sein Einverständnis schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Wahl der Verbandsrechnungsprüfer erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von Abs 1 und 2 im Rahmen der Wahl von Einzelpersonen.
- (6) Langt kein Wahlvorschlag ein, so gilt der amtierende Vorstand, für ein Jahr als wiedergewählt, wobei innerhalb dieses Jahres eine ordentliche Generalversammlung mit einer Neuwahl abzuhalten ist.

Anmerkungen:

§ 20 Der Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Verbandes und die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder sonstige Bestimmungen anderen Organen des ÖBV oder den Landesverbänden vorbehalten sind, so insbesondere für

1. die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte,
2. die Erlassung von Vorschriften, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist,
3. die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen (ausgenommen Landesverbänden),
4. die Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen, langfristige Kapitalanlagen, den Verzicht auf erworbene Rechte wie überhaupt die Beschlussfassung in Angelegenheiten, aus welchen dem ÖBV oder seinen Mitgliedern erhebliche vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen entstehen können,
5. die Genehmigung der Aufstellung des Verbandsbudgets und des Jahresabschlusses,
6. die Aufteilung der Bundessportförderungsmittel und die Überprüfung ihrer widmungsgemäßen Verwendung,
7. die Bestellung von Fachreferenten und Fachausschüssen nach Maßgabe besonderer Bedürfnisse und die Besetzung frei gewordener Referate oder Ausschüsse durch Zuwahl,
8. die Ausschreibung und Durchführung von österreichweiten Verbandswettbewerben,
9. den Verkehr mit in- und ausländischen Sportorganisationen sowie sämtlichen Ämtern und Behörden,
10. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Verbandes und
11. die Organisation und Überwachung internationaler Veranstaltungen des ÖBV oder der FIBA im Inland.
12. die Genehmigung überregionaler Meisterschaften mit mehreren Landesverbänden
13. die Verleihung von Ehrenzeichen des ÖBV und
14. alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die Generalversammlung übertragen wurden.

§ 21

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten des ÖBV,
 2. drei bis fünf Vizepräsidenten,
 3. **dem Präsidenten** der ABL
 4. **dem Präsidenten** der AWBL und

- (2) Drei Vizepräsidenten müssen Präsidenten oder Vizepräsidenten von drei Landesverbänden sein. Die Zuordnung von Aufgaben von Vizepräsidenten hat in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zu erfolgen, die unmittelbar nach dem Ende der Generalversammlung abzuhalten ist, in der gewählt wurde.
- (3) Der Vorstand ist wenigstens acht Mal im Jahr mindestens 14 Tage vor der Sitzung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung auf dieselbe Weise einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mittels eines sog. Umlaufbeschlusses per Mail Beschlüsse fassen; ggf. können Sitzungen auch mittels Telefon-, Internet- oder Videokonferenzen abgehalten werden.
- (6) Der Präsident hat einmal jährlich eine Klausur der Landesverbandspräsidenten mit den Vorstandsmitgliedern geplant im Zuge des ÖBV Jahreskalenders einzuberufen.

§ 22

- (1) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, Die **Präsidenten** von ABL und AWBL können im Fall ihrer Verhinderung einen Vertreter entsenden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können ihr Antrags- und Stimmrecht nicht auf eine andere Person übertragen. Die jeweils regional zuständigen Vertreter der Landesverbände sind verpflichtet die Anträge ihrer Landesverbände im Vorstand einzubringen.
- (2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit die Verbandsrechnungsprüfer.

§ 23

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens der Präsident oder einer der Vizepräsidenten als Vorsitzender und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten sind die Anwesenheit des Finanzreferenten und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht beim ÖBV angestellt werden. Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 24 entfällt

§ 25 Referenten und Ausschüsse

- (1) Referenten bzw. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (Fachreferenten, Fachausschüsse) werden vom Vorstand bestellt und haben ausschließlich beratenden Charakter. Ihnen sind vom Vorstand bestimmte Aufgaben und Aufträge zu erteilen.

- (2) Der Aufgabenbereich der Referenten ist in einer Allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln. Außer bei vorübergehender Vertretung ist die gleichzeitige Führung von mehr als zwei Referaten ebenso ausgeschlossen wie die Leitung eines Referates durch den Präsidenten.
- (3) Aufgaben von Referenten können auch von Angestellten des ÖBV wahrgenommen werden, dies ist in der AGO/ÖBV zu regeln.
- (4) Das freiwillige Ausscheiden aus einem Referat ist jederzeit möglich. Dringende Angelegenheiten müssen jedoch vom scheidenden Referenten bis zur Bestellung des neuen Referenten wahrgenommen werden.
- (5) Der Vorstand kann Referenten jederzeit abberufen oder die Zusammensetzung von Ausschüssen verändern. Gegen eine Abberufung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 26 entfällt

§ 27 entfällt

§ 28

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden ipso jure aus ihrem Amt, wenn sie drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes unentschuldigt fernbleiben.
- (2) Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder aus einem wichtigen Grund vorzeitig abberufen.
- (3) Gegen die Abberufung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 29

- (1) Scheidet der Präsident des ÖBV vorzeitig aus dem Amt, führt, falls die nächste ordentliche Generalversammlung innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet, ein Vizepräsident die Geschäfte bis zur Neuwahl. Andernfalls ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen, die binnen 6 Monaten ab Einberufung stattzufinden hat.
- (2) Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt oder übt ein Landesverbandspräsident, der auch Vorstandsmitglied ist, seiner Funktion als Landesverbandspräsident nicht mehr aus, ist der frei gewordene Vorstandssitz nach Maßgabe der Regelungen über die Zusammensetzung mit Zweidrittelmehrheit durch Zuwahl im Vorstand zu besetzen.
- (3) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist. Diese Generalversammlung hat binnen drei Monaten stattzufinden. Sind auch der Präsident und die Vizepräsidenten ausgeschieden, dann sind die Agenden des Präsidenten bis zur Neuwahl von dem an Lebensjahren ältesten verbliebenen Vorstandsmitglied wahrzunehmen, sind aber alle Mitglieder ausgeschieden, dann sind die Agenden des Präsidenten von einem von den Landesverbandspräsidenten zu bestimmenden Vertreter wahrzunehmen.

§ 30 Die Verbandsrechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zugleich mit dem Vorstand zwei Verbandsrechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.

- (2) Die Verbandsrechnungsprüfer müssen die Kassen und die Buchführung des Verbandes analog dem Vereinsgesetz wenigstens ein Mal jährlich prüfen. Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken.
- (3) Die Verbandsrechnungsprüfer haben über die von ihnen durchgeführten Prüfungen dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und bei dieser im Fall der ordnungsgemäßen Gebarung die Entlastung des Vorstands zu beantragen.
- (4) Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 VerG so gelten die Bestimmungen für Verbandsrechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.

§ 31 entfällt

§ 32 entfällt

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Vertretung des Verbandes nach außen

- (1) Der Verband wird nach außen durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Alle verbindlichen Ausfertigungen an die Landesverbände und Vereine sowie Schriftstücke im Verkehr mit Behörden und Ämtern, der FIBA und anderen Sportorganisationen müssen von Präsidenten oder im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten unterfertigt werden. In wichtigen verbindlichen finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet jedenfalls das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied. In allen anderen Fällen, insbesondere in rein fachlichen und administrativen Angelegenheiten, zeichnet ein bevollmächtigter Angestellter des Büros eigenhändig und allein im Auftrag des Präsidenten.
- (3) Die Allgemeine Geschäftsordnung des ÖBV kann Teile des Schriftverkehrs auch anderen Personen zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden vom Büro erledigt.

§ 34 Kundmachung und bindende Wirkung der Verbandsvorschriften

- (1) Die von der Generalversammlung und vom Bundesvorstand satzungsgemäß erlassenen Vorschriften sind vom Vorstand im Verlautbarungsmedium des Verbandes (Website des ÖBV) kundzumachen. Ihre alle Mitglieder des ÖBV bindende Wirkung beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Veröffentlichung im Verlautbarungsmedium
- (2) Aus diesen Vorschriften ergibt sich, ob und inwieweit die Landesverbände sie an ihre besonderen Verhältnisse anpassen können.

§ 35 Aufsichtsrecht des ÖBV

- (1) Die Landesverbände, ABL und AWBL und das allenfalls gemäß § 20 Z. 1 eingerichtete Organ haben ihre allgemeinen Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung, sowie alle Änderungen umgehend dem ÖBV vorzulegen.
- (2) Der Präsident des ÖBV kann jene im Bereich des ÖBV oder eines Landesverbandes gefassten Beschlüsse selbst nach Eintritt der Rechtskraft und jene von einem Landesverband oder dem allenfalls gemäß § 20 Z. 1 eingerichtete Organ erlassenen allgemeinen Anordnungen aussetzen, die der Satzung oder sonstigen Vorschriften des ÖBV offenbar widersprechen, und die Angelegenheit dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen. Findet dieser, dass zwingende Verbandsvorschriften verletzt wurden, so hat er den Beschluss bzw. die allgemeine Anordnung aufzuheben und gegebenenfalls die neuerliche Entscheidung anzuordnen, andernfalls aber die Aussetzung zu widerrufen.
- (3) Der Präsident des ÖBV oder sein Vertreter kann an jeder Sitzung der Landesverbände, der ABL und der AWBL auch ohne Einladung mit Antragsrecht teilnehmen.

§ 36 Haftungsausschluss

Der ÖBV und seine Landesverbände tragen keine Haftung für im Rahmen der Verbandswettbewerbe eintretende Unfälle und andere Schadensfälle.

§ 37 Säumnisbeschwerde

Mitglieder, deren Anbringen drei Monate nach Eingang beim zuständigen Verbandsorgan noch nicht erledigt sind, können Säumnisbeschwerde an den Präsidenten des ÖBV erheben. Über dessen Aufforderung hat das säumige Organ binnen vier Wochen

entweder die Angelegenheit zu erledigen oder die entgegenstehenden Hindernisse bekanntzugeben. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, kann der Präsident dem Organ die Angelegenheit entziehen und einer von ihm zu bestimmenden Vertretung zuweisen.

§ 38 Anrufung von Gerichten und Behörden

Die Anrufung von Gerichten, Behörden oder Sportorganisationen wegen Vorfällen im Rahmen des Verbandsgeschehens soll tunlichst vermieden werden. Sollte dies trotzdem geschehen ist dies dem ÖBV und dem LV unverzüglich anzuzeigen.

§ 39 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vorschriften des ÖBV durch seine Mitglieder werden nach der Disziplinarordnung des ÖBV geahndet. Die Rechtsmittel und der Instanzenzug werden durch die Verfahrensordnung des ÖBV geregelt.

§ 40 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, auf welche die Verfahrensordnung des ÖBV nicht anwendbar ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.
- (2) Jede Partei entsendet einen Vertreter. Die Vertreter wählen eine weitere Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Einigen sie sich nicht, bestimmt ihn das Vorstand des ÖBV.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 40 a Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Für den ÖBV gelten die Bestimmungen der Anti Doping Gesetzgebung in Österreich, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der ÖBV wird bei der Bekämpfung von Doping mit den von der Republik Österreich eingesetzten Organen und Instanzen kooperieren und deren Entscheidungen beachten bzw. im Basketballsport in Österreich umsetzen.
- (3) Abs 1 und Abs 2 gelten sinngemäß auch für alle Mitglieder, sowie für die Landesverbände, ABL und AWBL und deren Mitglieder.
- (4) Personen, die gegen Anti Doping Bestimmungen verstoßen haben, dürfen gemäß den Entscheidung der Anti Doping Organen (Abs. 6) unabhängig von der Funktion (Funktionäre, Spieler, Coaches, Schiedsrichter, Ärzte, etc.) weder im ÖBV noch in Landesverbänden bzw. in den Mitgliedsvereinen, ABL und der AWBL tätig werden.
- (5) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 ein-gerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrunde-legung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

- (6) Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der Österreichischen Anti Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken

§ 41 Schlussbestimmungen

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat einen Liquidator zur Abwicklung der Auflösung zu bestellen. Das nach der Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen fließt in Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Österreichischen Bundessportorganisation zur Verwendung im Rahmen der Förderung des Körpersportes in Österreich zu.
- (2) Im Fall der behördlichen Auflösung des Verbandes sind diese Bestimmungen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Änderung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für Generalversammlungen des ÖBV ist nur durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Generalversammlung möglich.